

## Homepage der Gemeinde Bestwig zum Thema „Windkraft“:

### Infos und Ratsbeschlüsse vom 16. Dezember 2015

#### LANGTEXT

### **Rat beschließt Tabukriterien als Arbeitsgrundlage für Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung**

**Der Rat der Gemeinde Bestwig hat am 16. Dezember 2015 als Verfahrenseinstieg sog. harte und weiche Tabukriterien für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet beschlossen. Diese Kriterien dienen als Arbeitsgrundlage für den zu erstellenden Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig.**

Am 29. September 2015 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen konkretisierenden Einleitungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) zur **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig** - zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB – gefasst. Die **Bekanntmachung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig am 23. Oktober 2015.

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig Nr. 5 vom 23. Oktober 2015**

Das Büro WoltersPartner, Coesfeld, hat auf Basis des Ratsbeschlusses vom 29. September 2015 zur Betrachtung diverser Vorsorgeabstände **drei Grundvarianten einer Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung** mit Stand vom 6. November 2015 als Diskussions- / Entscheidungsgrundlage erstellt (Bezeichnungen: „Vorschlag WoltersPartner“, „Vorschlag Rat“, „Vorschlag Verwaltung“). Es bestand und besteht als Abwägungsgrundlage die Möglichkeit, die einzelnen Kriterien bzw. Abstände in den jeweiligen Grundvarianten (als pdf-Dokumente) individuell anzuklicken oder (grafisch) zu entfernen. Dabei bleiben die Eignungsbereiche / Potentialflächen lt. Vorschlag vom Büro WoltersPartner – als Vergleich bzw. Größenordnung mit insg. 324 ha plus 43 ha Altzonen – in allen Varianten bestehen. Die unterschiedlichen Tabukriterien wurden in einer Synopse zusammengestellt. Die wesentlichen Aussagen bzw. Rahmenbedingungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. einem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Potentialflächenanalyse) sind Inhalt des Erläuterungsberichtes (Entwurf-Stand 17. November 2015), insbesondere die Planungsziele, notwendigen Arbeitsschritte sowie „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Der **Gemeindeentwicklungsausschuss** als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat sich in seiner **öffentlichen Sitzung am 25. November 2015** intensiv mit möglichen Vorgaben zur Erstellung eines Vorentwurfs für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig befasst.

Die Beratung unter Tagesordnungspunkt 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig“ erfolgte auf Basis der **Verwaltungsvorlagen Nrn. 084 / 2015** vom 12. November 2015 **und 084/2015-1** vom 18. November 2015 sowie der Darstellung wesentlicher Eckpunkte durch Herrn Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner mittels **Power-Point-Präsentation**.

Hierbei wurde auch auf zwei **Schreiben der Fa. Öcotec Windenergie GmbH** (vom 5. und 25. November 2015) eingegangen. Die Heimberg Energie GbR ist an der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Nordwesthang des Heimbergs interessiert. Der Gemeinde Bestwig wurde durch die Fa. Ökotec bzw. ihren Rechtsbeistand empfohlen, keine pauschalen Abstände zu den naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten vorzunehmen.

### **Verwaltungsvorlage Nr. 084/2015**

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage: Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig mit Stand vom 6. November 2015 als „Grundvariante WoltersPartner“ (insg. 324 ha zzgl. 43 ha Altzonen)**

**Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage: Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig mit Stand vom 6. November 2015 als „Grundvariante Rat“ (vergleichsweise insg. 324 ha lt. Vorschlag WoltersPartner mit roter Umrandung dargestellt)**

**Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage: Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig mit Stand vom 6. November 2015 als „Grundvariante Verwaltung“ (vergleichsweise insg. 324 ha lt. Vorschlag WoltersPartner mit roter Umrandung dargestellt)**

**Anlage 4 zur Verwaltungsvorlage: Kriterien-Synopse zur Potentialflächenanalyse (Auflistung der Tabukriterien entsprechend der drei Grundvarianten)**

**Anlage 5 zur Verwaltungsvorlage: Schreiben Fa. Ökotec Windenergie GmbH vom 5. November 2015**

### **Ergänzungs-/Verwaltungsvorlage Nr. 084/2015-1**

**Anlage zur Verwaltungsvorlage: Erläuterungstext zur Potentialflächenanalyse (Stand: 17. November 2015)**

In der **Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 25. November 2015** wurde auf eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat verzichtet. Die wesentlichen Wortmeldungen und insbesondere die wesentlichen Aussagen von Herrn Ahn, WoltersPartner, zur „Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Bestwig“ und den Schreiben der Fa. Ökotec zur Berücksichtigung von pauschalen Schutzabständen zu Naturschutzgebieten ergeben sich aus dem **Protokollauszug zum Tagesordnungspunkt 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig ...“** (inkl. Anlagen). Herr Ahn hat auch eine Potentialflächenanalyse-Grafik zur Kenntnis gegeben, in der nur die harten Tabuflächen dargestellt werden, d.h. in den verbleibenden Flächen wären ohne eine

gemeindliche Steuerung Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (als privilegierte Vorhaben) grundsätzlich zulässig.

## **Protokollauszug Gemeindeentwicklungsausschuss 25. November 2015**

**Anlage 1 zum Protokollauszug: Power-Point-Präsentation zu Top 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig“**

**Anlage 2 zum Protokollauszug: Potentialflächenanalyse nur auf Basis der harten Tabukriterien**

**Anlage 3 zum Protokollauszug: Schreiben Fa. Ökotec Windenergie GmbH vom 25. November 2015 (rechtliche Bewertung pauschaler Schutzabstände zu Naturschutzgebieten)**

Der **Rat der Gemeinde Bestwig** hat sich in seiner **öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2015** erneut mit möglichen Vorgaben zur Erstellung eines Vorentwurfs für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beratung unter Tagesordnungspunkt 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig“ erfolgte auf Basis der **Verwaltungsvorlagen Nrn. 084 / 2015** vom 12. November 2015 und **084/2015-1** vom 18. November 2015 sowie zusätzlich der **Ergänzungs-/Verwaltungsvorlage Nr. 084/2015-2** vom 7. Dezember 2015 und **Ergänzungs-/Tischvorlage 084/2015-3** vom 15. Dezember 2015 sowie Darstellung wesentlicher Eckpunkte durch Herrn Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner mittels **Power-Point-Präsentation**.

Mit Ergänzungsvorlage Nr. 084/2015-2 wurde das Ergebnis der **fachlichen Prüfung der Naturschutzgebiete (NSGs)** durch das Büro WoltersPartner vom 5. November 2015 zur Kenntnis gegeben (Differenzierung der Vorsorgeabstände sowie NSG-Übersichtsplan).

Der vorsorgende Umgebungsbezug wird in der Potentialflächenanalyse in zwei Entfernungsklassen (100 m und 200 m) differenziert, wobei die Berücksichtigung der Naturschutzgebiete mit erhöhtem Umgebungsschutz mit 200 m statt bisher 300 m (als Vorschlag) - aufgrund zwischenzeitlicher entsprechender politischer Signale aus der CDU-Fraktion - erfolgte.

Das Planungsbüro WoltersPartner hatte für die Beratungen in den Fraktionen zwischenzeitlich diverse alternative Varianten der Potentialflächenanalyse sowie Bewertungen erarbeitet, die im Ergebnis zu einem größeren Flächenpotential (gegenüber bisheriger Diskussionsgrundlage lt. Grundvariante I mit 324 ha zzgl. Altzonen) führen.

Mit Tischvorlage Nr. 084/2015-3 wurde ein **Alternativvorschlag als Variante IV** zur Kenntnis gegeben:

- Wohnbauflächen: Fläche plus 300 m hartes Tabu + 650 m weiches Tabu (= +950 m → vgl. Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I: = + 800 m)
- Mischgebietsbauflächen: Fläche plus 300 m hartes Tabu + 300 m weiches Tabu (= +600 m → entsprechend Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I)
- Außenbereichswohnen: 0 m hartes Tabu + Fläche plus 400 m weiches Tabu (= +400 m → vgl. Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I: = + 450 m)

- Baudenkmal, Bildstöcke: jeweils Fläche plus 0 m hartes Tabu + 0 m weiches Tabu (= +0 m → *Einzelfallprüfung entsprechend Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I*)
- Naturschutzgebiete mit reduziertem Umgebungsschutz „geogen bedingte Sonderstandorte“: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 100 m weiches Tabu (= +100 m → *entsprechend Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I*)
- Naturschutzgebiete mit erhöhtem Umgebungsschutz „sonstige Erhaltungszwecke“: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 200 m weiches Tabu (= + 200 m → *vgl. Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I = + 300 m*)
- Naturdenkmale, geschützter Landschaftsb., § 30 Biotop: Fläche plus 0 m hartes Tabu + 0 m weiches Tabu (= +0 m → *vgl. Vorschlag WoltersPartner lt. Grundvariante I*): = + 100 m)

Die weiteren Kriterien entsprechen dem Vorschlag von Wolters Partner (lt. Grundvariante I mit Stand vom 6. November 2015). Das Flächenpotential steigt bei dieser Variante IV (von 324 ha lt. Grundvariante I) auf über 418 ha (plus Altzonen).

Die Unterschiede gegenüber den dargestellten drei Grundvarianten (I=WoltersPartner, II=Rat, III=Verwaltung) als Diskussionsvorschläge (Stand: 6. November 2015) ergeben sich auch aus einer aktualisierten Kriterien-Synopse (Stand: 15. Dezember 2015) – mit dem Zusatz „Variante IV“.

In der Tischvorlage und in der Sitzung wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die zu beschließenden harten und weichen Tabukriterien nicht abschließend festgelegt werden. Vielmehr dienen diese **Kriterien als Arbeitsgrundlage für das weitere Verfahren** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig. Die Zuordnung zu den harten und weichen Tabukriterien ist Teil des Abwägungsvorganges, den die Gemeinde verbindlich mit dem Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan (FNP) vornimmt. Zur Klarstellung wurden die diesbzgl. Beschlussvorschläge ergänzt.

Für eine Ausweisung weiterer Windkraft-Vorrangzonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig sind als rechtliche Grundlage folgende **Schritte zur Erarbeitung der neuen Potentialflächenanalyse** - auf Basis der vorliegenden Diskussionsgrundlagen - notwendig, um als Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu haben:

- In einem ersten Schritt sind die „harten“ Tabukriterien zu bestimmen.
- Im zweiten Schritt ist die Gemeinde scheinbar frei in der Bestimmung „weicher“ Kriterien, bei denen es sich in der Regel um „Vorsorgekriterien“ handelt - beispielsweise ein erhöhter Abstand zu Wohnbauflächen. Die Freiheit der politischen Abwägung endet jedoch an der Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gelassen werden kann.
- Im dritten Schritt sind die ermittelten Potentialflächen individuell auf konkurrierende Belange zu prüfen, die bei der Betrachtung pauschaler Kriterien nicht berücksichtigt werden konnten - insbesondere zum Artenschutz.
- Im vierten Schritt wird geprüft, ob substantiell Raum bleibt.
- Ggf. sind die Schritte 2 und 3 mit anderer Gewichtung zu wiederholen.

Herr Ahn ging in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2015 bei der Vorstellung der neuen Variante IV der Potentialflächenanalyse auch auf die darin berücksichtigten **Tendenzen aus der bisherigen politischen Diskussion** ein:

- Freihalten des Arnsberger Waldes als großräumig unzerschnittene und weitgehend störungsfreie Landschaft
- möglichst intensive Vorsorge für die Wohnnutzung in den Ortsteilen
- möglichst hohe Rechtssicherheit zur Vermeidung späterer Klagen mit der Folge des Steuerverlustes; aus dem Ziel der Rechtssicherheit folgen möglichst viel Fläche (wobei als Orientierungswerte 500 ha bzw. 10 % der Gemeindegebietsfläche, die keinem harten Tabu unterliegt, dienen können) und möglichst geringe Vorsorgeabstände zu schützenswerten Nutzungen im Außenbereich

### **Ergänzungs-/Verwaltungsvorlage Nr. 084/2015-2**

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage: NSG-Bewertung durch WoltersPartner (Differenzierung der Vorsorgeabstände von Naturschutzgebieten) vom 5. Dezember 2015**

**Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage: NSG-Übersichtsplan**

### **Ergänzungs-/Tischvorlage Nr. 084/2015-3**

**Anlage zur Verwaltungsvorlage: Aktualisierte Kriterien-Synopse zur Potentialflächenanalyse (Auflistung der Tabukriterien entsprechend der vier Varianten) vom 15. Dezember 2015**

Die wesentlichen **Wortmeldungen** und insbesondere die **Beschlüsse des Gemeinderates am 16. Dezember 2015** ergeben sich aus dem **Protokollauszug zum Tagesordnungspunkt 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig ...“**.

Der Gemeinderat hat folgende **Beschlüsse** gefasst:

>> Bestimmung (als Verfahrenseinstieg) von „harten“ Tabukriterien für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig als Arbeitsgrundlage für den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

>> Beschluss (als Verfahrenseinstieg) von „weichen“ Tabukriterien als Vorsorgeabstände für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig als Arbeitsgrundlage für den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

>> Altzonen (bei Berlar und Wasserfall) sollen - trotz Unterschreitung der allgemeinen Vorsorgeabstände lt. neuer Gesamtplanung - mit einem geringeren Vorsorgeabstand im Interesse der Altanlagenbetreiber weiterhin berücksichtigt werden

>> Aktualisierung der Potentialflächenanalyse auf Basis der Kriterien-Vorgaben durch das Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld

>> Dieser neue Stand soll auf der Homepage der Gemeinde Bestwig veröffentlicht werden (Rubrik „Windkraft“)

>> Auf Basis der Kriterien-Vorgaben bzw. der aktualisierten Potentialflächenanalyse einen Vorentwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig erstellen und die nächsten Verfahrensschritte vorbereiten; hierzu zählt auch die Beauftragung von Artenschutzgutachten für die Potentialflächen

>> Ziel ist eine vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Frühjahr 2016

Die Beschlüsse zu den harten und weichen Tabukriterien (inkl. Gesamtabstände) wurden als Gesamtliste dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### **Protokollauszug Gemeinderat 16. Dezember 2015**

**Anlage 1 zum Protokollauszug: Power-Point-Präsentation zu Top 5 „Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig“**

**Anlage 2 zum Protokollauszug: Gesamtliste der (Teil-) Beschlüsse zu den „harten“ und „weichen“ Tabukriterien**

Das Planungsbüro WoltersPartner hat umgehend die **Potentialflächenanalyse** auf Basis der Vorgaben aus der Ratssitzung am 16. Dezember 2015 **aktualisiert**.

ERGEBNIS der Aktualisierung der Potentialflächenanalyse (Stand: 16./18. Dezember 2015):

Es kommen dabei 454 ha Fläche als potenzielle Suchräume für die Windenergienutzung heraus.

Bei unverändert 4.203,9 ha Flächen, die keinem harten Tabu unterliegen, sind somit derzeit theoretisch 10,8% (rd. 11%) unter Wind gekommen.

Die 43 ha Altzonen sind gesondert dargestellt.

Auch in diesem pdf-Dokument können die Kriterien / Ebenen (zwecks Abwägung) an- und ausgeklickt werden.

**Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig auf Basis der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2015 (insg. 454 ha zzgl. 43 ha Altzonen)**